



Verbandsgemeinde Bodenheim

Lärmaktionsplan 2018 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 3) (März 2019)



Inhaltsverzeichnis

Gliederung nach Richtlinie 2002/49/EG, Anhang V (EU-Umgebungslärmrichtlinie)

Anlass und Aufgabenstellung

1. Allgemeines

- 1.1 Beschreibung der Gemeinde (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen)
- 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde
- 1.3 Rechtlicher Hintergrund
- 1.4 Geltende Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

- 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind
- 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung

- 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre
- 3.3 Schutz ruhiger Gebiete
- 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
- 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Formelle und finanzielle Informationen

- 4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplanes**
- 4.2 Datum und Abschluss des Aktionsplanes**
- 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**
- 4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes**
- 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes**
- 4.6 Weitere finanzielle Informationen**
- 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

5. Anlage

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Bodenheim vom Juli 2018

Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Bodenheim hat im Jahr 2015 ihren ersten Lärmaktionsplan (LAP) in der zweiten Stufe vorgelegt. In der zweiten Stufe war gemäß § 47 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohner eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen. Der LAP wurde nach entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung am 26. Februar 2015 in der Fassung vom 08. Januar 2015 beschlossen und fristgerecht beim rheinland-pfälzischen Umweltministerium eingereicht.

Für das Jahr 2018 ist eine Fortschreibung des LAP gesetzlich vorgeschrieben. Die Verbandsgemeinde Bodenheim ist auch in der 3. Stufe verpflichtet, einen LAP aufzustellen bzw. den Lärmaktionsplan der 2. Stufe fortzuschreiben.

Die Gliederung des LAP orientiert sich an den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne nach § 47 d Abs. 2 BImSchG i. V. m. Anhang V, Artikel 8, der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

➤ Beschreibung der Gemeinde

Die Verbandsgemeinde Bodenheim befindet sich im Land Rheinland-Pfalz und liegt im östlichen Teil des Landkreises Mainz-Bingen. Sie grenzt an die Landeshauptstadt Mainz im Norden, an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm im Westen, an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Süden und an die Landesgrenze zu Hessen im Osten. Zum Verbandsgemeindegebiet gehören die Ortsgemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim. Die landwirtschaftliche Nutzfläche dominiert in der Verbandsgemeinde; sie ist überwiegend vom Weinbau geprägt.

Größenmäßig erstreckt sich die Verbandsgemeinde auf einer Fläche von 34 km². Mit Stand Juli 2018 lebten in der Verbandsgemeinde Bodenheim 20.333 Einwohner.

➤ Hauptverkehrsstraßen

(gemäß § 47 b BImSchG eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr)

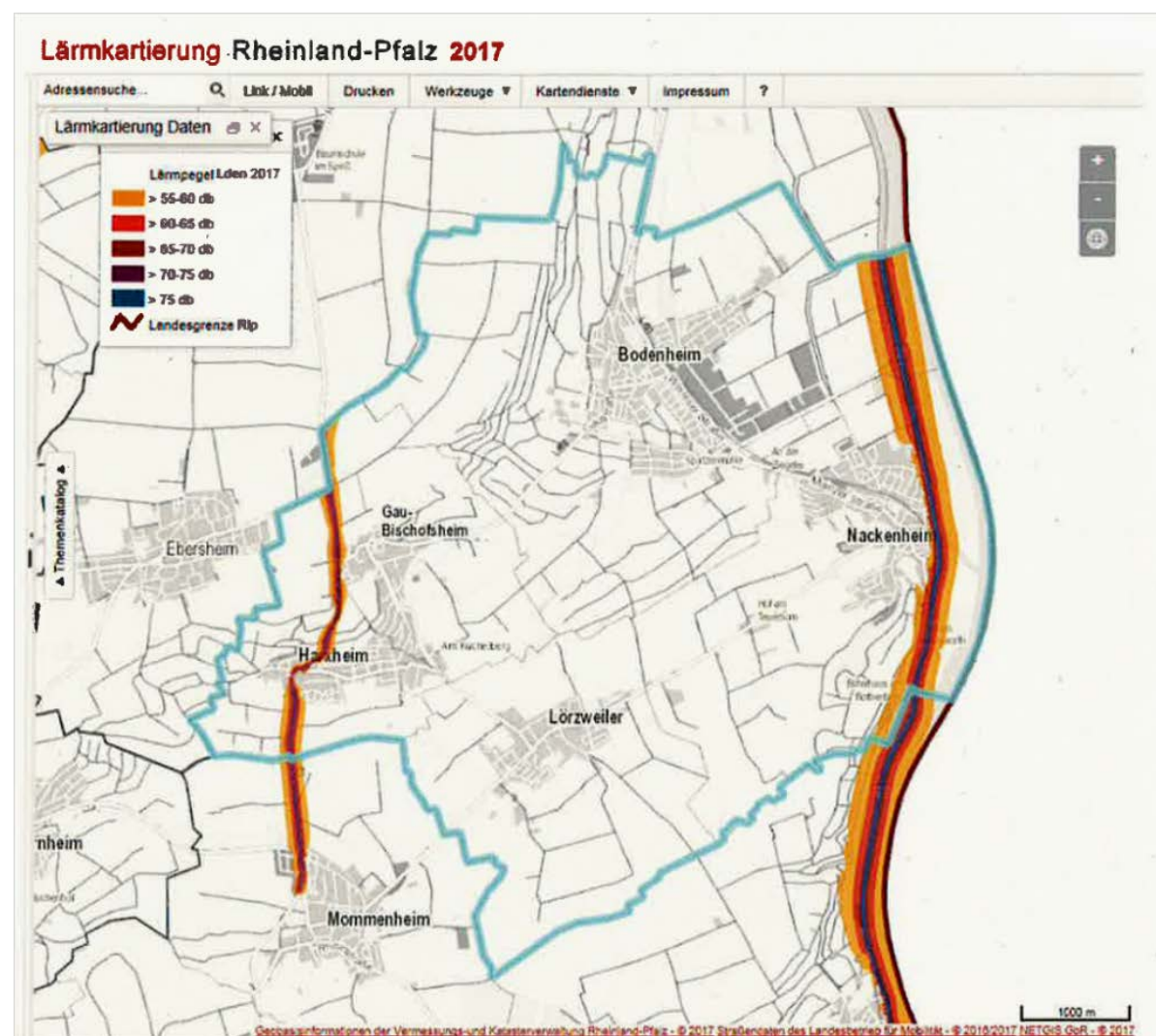
Die großräumige Verkehrserschließung erfolgt durch die B 9, im Osten gelegen. An das regionale Verkehrsnetz wird die Verbandsgemeinde Bodenheim über die L 425 angeschlossen. Die Landesstraße 413 übernimmt die Ost-West-Verbindung. Die Landesstraße 431 verläuft durch die Ortsgemeinde Bodenheim, ab Ortseingang Nord, durch die Ortsgemeinde Nackenheim, Ende der Wohnbebauung Wormser

Straße. Das regionale Verkehrsnetz wird durch flächenerschließende Verbindungsstraßen ergänzt.

Auch für die 3. Stufe hat das Land die Lärmkartierung der Straßen außerhalb der Ballungsräume übernommen und den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen mit einer DTV >8.200 Kfz kartiert. Die aktuellsten Lärmkartierungsdaten zu den Straßen wurden vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) bereitgestellt.

Wie der folgende Kartenausschnitt (Abb. 1) zeigt, sind innerhalb der Verbandsgemeinde Bodenheim die Hauptverkehrsstraßen B 9 und L 425 von der 3. Stufe der Lärmkartierung betroffen (kartierungspflichtige Straßen (-abschnitte)). Die L 413 und L 431 liegen unter der festgesetzten Schwellengröße. Das bedeutet, dass dort die Belastung durch Straßenlärm ebenfalls hoch ist, aber diese Straßen nicht über den Lärmaktionsplan erfasst werden und hier dementsprechend unbehandelt bleiben (nicht kartierungspflichtige sonstige Straßen).

Abb. 1: Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr



(Quelle: www.umgebungslaerm.rlp.de)

Beschreibung der kartierten Straßen

Beschreibung der Hauptlärmquelle

Hauptlärmquellen, Beschreibung der kartierten Straßenabschnitte

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

DTV – Mittleres tägliches Verkehrsaufkommen

Lm25 – Emissionspegel in 25 m Abstand im Zeitbereich

M – mittleres stündliches Verkehrsaufkommen im Zeitbereich

p – Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich

Straße	Zählerstellennummer	DTV Kfz/24h	Lm25			M		p		M		p		Abschnittslänge m	kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße bzw. sonstige Straße
			Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Kfz/h	Abend %	Tag Kfz/h	Abend %	Tag Kfz/h	Nacht %				
B 9	60160001	18140	69,3	66,64	61,4	1149	4,6	732	2,1	178	5,3	3,15	HVS		
B 9	60160017	22587	70,3	67,65	62,4	1431	5	912	2,3	221	5,8	1,01	HVS		
L 425	60150259	13183	67,1	65,34	58,1	831	2	594	0,9	104	1,7	0,65	HVS		
L 425	61150260	8683	65,4	63,7	57,1	537	2,5	398	1,2	80	2,2	2,1	HVS		

(Quelle: www.umgebungslaerm.rlp.de)

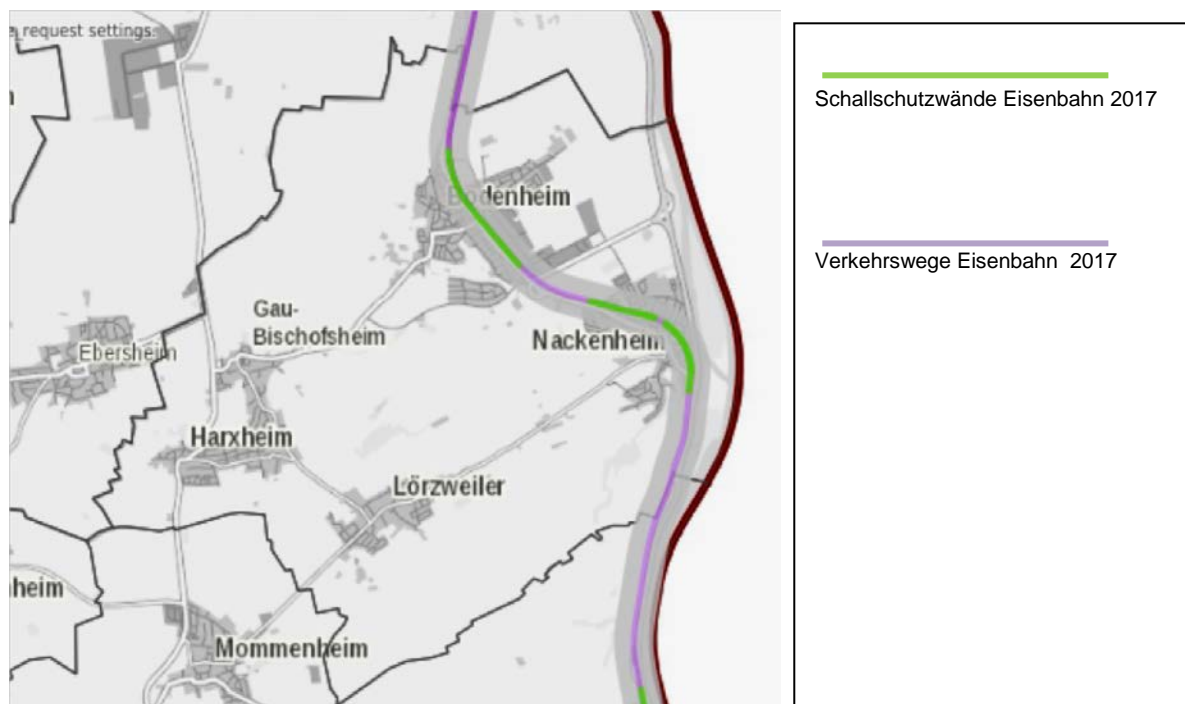
➤ Haupt Eisenbahnstrecken

(gemäß § 47 b BImSchG ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr)

Die Hauptschienenstrecke verläuft von Südosten nach Norden durch die Ortsgemeinden Nackenheim und Bodenheim. Bahnhöfe sind in beiden Ortsgemeinden vorhanden.

Die Kartierung der Haupt Eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr liegt im Aufgabenbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA; § 47 e Abs. 3 BImSchG). Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte demzufolge für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das EBA; die aktuellen Daten zur Lärmstatistik sind in der folgenden Abbildung 2 zusammengefasst.

Abb. 2: Haupt Eisenbahnstrecke >30.000 Züge/Jahr



(Quelle: www.umgebungslaerm.rlp.de)

Das EBA hat den Teil B des Lärmaktionsplanes 2017/2018 unter Beteiligung der Öffentlichkeit fertiggestellt. Die Verbandsgemeinde hatte im Nachrichtenblatt der VG Bodenheim die Bürgerinnen und Bürger auf die Öffentlichkeitsbeteiligung des EBA entsprechend aufmerksam gemacht.

Das EBA legt damit eine vollständige Bestandsaufnahme zur Lärmsituation an Haupteisenbahnstrecken des Bundes vor. Der Teil B gibt die Meinungen der Öffentlichkeit zum Verfahren der Lärmaktionsplanung wieder.

Die Lärmaktionsplanung des EBA fand in zwei Phasen statt: In der ersten Phase wurde auf Grundlage von errechneten Lärmkarten und mit Hilfe einer Öffentlichkeitsbeteiligung, an der ca. 38.000 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen, gezeigt, wo Menschen von Schienenlärm betroffen sind. Gleichzeitig hat das EBA vorgestellt, wo und wie Bahnlärm bereits erfolgreich bekämpft wird.

In einer zweiten Beteiligungsphase Anfang 2018 haben mehr als 5.000 Interessierte das Verfahren des EBA bei der Lärmaktionsplanung bewertet. Dabei gaben knapp 40% der Antwortenden an, dass sie durch den Lärmaktionsplan Informationen über die Lärmsituation an ihrem Wohnort erhalten haben. Dieses und weitere Ergebnisse werden in Teil B des Lärmaktionsplanes vorgestellt.

Die Teile A und B ergeben zusammen den vollständigen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Damit ist die Lärmaktionsplanung der Runde 3 des EBA abgeschlossen. Die Dokumente können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.eba.bund.de/lap.

➤ **Großflughäfen**

(gemäß § 47 b BImSchG ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird)

Der nächstgelegene internationale Flughafen ist der Großflughafen Frankfurt/Main. Für Großflughäfen sind in gesonderten Verfahren eigene Lärmaktionspläne aufzustellen. Das Aufstellen der Lärmaktionspläne erfolgt im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 hatte die Verbandsgemeinde Bodenheim ihre Einwände gegen den offengelegten Entwurf des hessischen Lärmaktionsplanes eingereicht und entsprechende Kritik geäußert. Der Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main ist mit Veröffentlichung vom 05. Mai 2014 in Kraft getreten.

Seit Mitte 2017 gibt es neue Anflugverfahren entlang der Südumfliegung für bestimmte Flugzeugtypen (z. B. B 747-800). Zusätzlich zur „Spurtreue“ gibt es die Bedingung, dass die „kurze Route“ über Rheinhessen nur gewählt werden darf, wenn 10.000 Fuß über dem Rhein erreicht sind.

Aktuell erfolgte am 14.02.2019 eine gerichtliche Prüfung der Südumfliegung beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel. Der 9. Senat wies die Klage von acht Kommunen und fünf Privatpersonen gegen die Abflugroute ab, da sich keine Alternative als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt habe. Die alternativen Routen führten entweder zu einer höheren Lärmbelastung, zu einer höheren Zahl von Lärm betroffenen Anwohnern oder wiesen Nachteile für den Flugbetrieb aus. Die Revision beim Bundesverwaltungsgericht ist zugelassen.

➤ **Sonstige Lärmquellen**

Der Gewerbelärm ist im Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim nicht zu betrachten, da die Verbandsgemeinde kein Ballungsraum (nach § 47 b BImSchG ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000) ist. Auch Freizeit- oder Nachbarschaftslärm sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47 e BImSchG. Sie liegt demnach bei den Kommunen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Rheinland-Pfalz bestätigt das Landesrecht die Zuständigkeit der Gemeinde zur Erarbeitung der Lärmaktionspläne „Straßen-/Schienenverkehr“ als zuständige Behörde:

Verbandsgemeinde Bodenheim
Am Dollesplatz 1
55294 Bodenheim
06135 – 72266 oder 72130
bauleitplanung@vg-bodenheim.de
<http://www.vg-bodenheim.de>

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 ist mit den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß der §§ 47 a-f BImSchG Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Es sollen schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder gemindert werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Landes sind über den Kartendienst des Landesamtes für Umwelt (LfU) unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehbar und beinhalten folgende Parameter:

- * die berechneten Lärmpegel in dB(A),
- * die Anzahl der betroffenen Personen,
- * die einzelnen DTV-Werte sowie

* die Kennzeichnung sensibler Nutzungen.

Die daraus resultierenden Isophonenbänder (Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr: L_{den} und L_{nigh}) für die Verbandsgemeinde Bodenheim können der Abbildung 1 entnommen werden. Die Isophonen stellen Linien des gleichen Schallpegels dar, die außerhalb der Gebäude in 4,00 m Höhe über Gelände berechnet wurden.

Das LfU stellt den Kommunen nicht nur die einzelnen Lärmkarten zur Verfügung, sondern auch die entsprechenden Betroffenenzahlen. Die nachfolgende Abbildung 3 gibt Auskunft über die vom Straßenlärm betroffenen Personen innerhalb unserer Verbandsgemeinde. (siehe auch Punkt. 1.1., Abb. 1; Isophonenkarte Hauptverkehrsstraßen)

Abb. 3: Betroffenheiten der III. Stufe der Lärmkartierung in der VG Bodenheim

Betroffenheiten der III. Stufe der Lärmkartierung

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen												
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr												
EU-Gebäudestatistik						EU-Flächenstatistik						
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km ²
	LDEN			LNight			LDEN					
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung				
			50 - 55	173	200							
55 - 60	166	200	55 - 60	92	100	> 55	202	200	0	0	> 55	2,01
60 - 65	165	200	60 - 65	6	0	> 65	38	0	0	0	> 65	0,48
65 - 70	71	100	65 - 70	0	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,07
70 - 75	4	0	> 70	0	0							
> 75	0	0										

Betroffenheiten durch alle kartierten Straßen												
Hauptverkehrsstraßen inkl. Lückenschlüsse sowie sonstige Straßen, welche auf Wunsch der zuständigen Kommune in der Kartierung berücksichtigt wurden.												
EU-Gebäudestatistik						EU-Flächenstatistik						
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km ²
	LDEN			LNight			LDEN					
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung				
			50 - 55	413	400							
55 - 60	444	400	55 - 60	196	200	> 55	501	500	0	0	> 55	2,98
60 - 65	393	400	60 - 65	6	0	> 65	88	100	0	0	> 65	0,74
65 - 70	170	200	65 - 70	0	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,07
70 - 75	4	0	> 70	0	0							
> 75	0	0										

(Quelle: www.umgebungslaerm.rlp.de)

Hinweis:

Die aus den Tabellen ersichtlichen Zahlenwerte stellen die Betroffenheit der Hauptverkehrsstraßen B 9 und L 425 sowie der sonstigen Straßen L 413 und L 431 dar.

Erklärung zu Abkürzungen:

L_{Den}

Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (nach Vorschlag der EU-Richtlinie über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ verwendeter Lärmindex). Dabei werden die Abendstunden (in der Regel 19.00 – 23.00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (23.00 – 07.00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

L_{Night}

Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 bis 06.00 Uhr

Der Mittelungspegel ist eine Mess- und Berechnungsgröße in der Akustik und dient zur Kennzeichnung von zeitlich schwankenden Geräuschsituationen, er wird auch als *Emissionspegel* bezeichnet. Dieser Pegel wird für Geräuschereignisse eingesetzt, die sich aus ständig verändernden Teilgeräuschen unterschiedlicher Lautstärke zusammensetzen. Der Mittelungspegel gibt den Schallpegel wieder, der über einen gewissen Zeitraum gemittelten Schallenergie entspricht.

dB(A)

dB = Dezibel ist die Maßeinheit für Lautstärke.

Da unser Gehör Töne unterschiedlicher Frequenz als verschieden laut empfindet, werden die Schallsignale im Schalldruck-Messgerät so gefiltert, dass die Eigenschaften des menschlichen Gehörs nachgeahmt werden. Man spricht dann von einer sogenannten A-Bewertung des Schallpegels.

Schwellenwert

Niedrigste Größe (Intensität) eines Reizes, die noch zu einer Reaktion führt. Bei Sinnesorganen diejenige Reiz-Energie, die eine noch gerade wahrnehmbare Erregung auslösen kann.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In folgender Tabelle sind die relevanten Daten aus der unter 2.1 dargestellten Abb. 3 komprimiert zusammengefasst:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{Den} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	166	über 50 bis 55	173
über 60 bis 65	165	über 55 bis 60	92
über 65 bis 70	71	über 60 bis 65	6
über 70 bis 75	4	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Ganztags sind 75 Personen von Lärm >65 dB(A) betroffen, davon 4 >70 dB(A).
Nachts sind 98 Personen von Lärm >55 dB(A) betroffen, davon 6 >60 dB(A). Die nächtliche Lärmbetroffenheit liegt damit etwas höher als die Ganztagsbelastung.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 bis 65	2,01	202	0	0
über 65 bis 75	0,48	38	0	0
über 75	0,07	0	0	0

38 Wohnungen sind auf einer Fläche von 0,48 km² von Lärm >65 dB(A) betroffen. Belastungen >75 dB(A) treten nicht auf. Es sind keine Schulen (Gebäude) oder Krankenhäuser (Gebäude) betroffen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bodenheim wurden auf der Grundlage der neuen Lärmkartierung im Hinblick auf den Straßenverkehr keine neuen Lärmprobleme festgestellt. Verbesserungsbedürftige Situationen bestehen weiterhin an der L 425 auf dem Abschnitt der Ortsgemeinde Harxheim und an der B 9.

Im Hinblick auf den Schienenverkehr werden an den Bahnstrecken die Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim durch den Personenfern- und Bahngüterverkehr erheblich belastet.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Sonstige Straßen

L 413 Wormser Straße (Mühlstraße – Kreisel südlicher Ortsausgang), Bodenheim

(zu Maßnahmenvorschlag 4.4, Seite 49 des LAP vom 08.01.2015)

Mit Datum vom 30.10.2014 wurde die verkehrsrechtliche Anordnung erstellt. Die bauliche Umsetzung und Beschilderung (Querungssicherung am Kreisverkehr im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Wormser Straße“, Bodenheim) erfolgte im Laufe des Jahres 2015.

L 431 Mainzer Straße (In der Schanz – Langgasse), Nackenheim

(zu Maßnahmenvorschlag 5.1, Seite 53 des LAP vom 08.01.2015)

Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 24.10.2016 erstellt. Durch die Straßenmeisterei erfolgte die Umsetzung: Neuaufstellung Verkehrszeichen (30 km/h) mit Zusatzzeichen „200 m“ (Mainzer Straße Ecke Mahlweg); Erweiterung Tempo 30-Zone von der Mainzer Straße Ecke Mahlweg bis ca. Mainzer Straße 61.

L 425 Ortsdurchfahrt Harxheim

Die Verkehrssituation soll durch den Ausbau der L 425, OD Harxheim, verbessert werden. Die Umsetzung der Maßnahme hat im Februar 2019 begonnen und soll bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Ortsrandstraße Bodenheim

Lückenschluss der geplanten und bereits teilweise hergestellten Ortsrandstraße zur Erschließung der Baugebiete „Kapelle“, „Leidhecke“ und „Ahlen“ (geplant). Durch den Lückenschluss ist eine Direktverbindung zwischen der L 413 (Gau-Bischofsheim – Bodenheim) und der L 431 (Wormser Straße) entstanden. Dadurch hat sich erheblicher Durchfahrtsverkehr durch die Ortsgemeinde Bodenheim (Gaustraße bis Rheinstraße) verlagert, was insgesamt zu geringerer Betroffenheit von Anwohnern führt.

Der Fahrbahnteiler auf der Ortsrandstraße wird aktuell im Zuge einer Wegebaumaßnahme so ertüchtigt, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr behindert wird.

E-Mobilität

Die Errichtung von Ladesäulen für elektrisch betriebene Fahrzeuge kann dazu führen, üblichen Straßenverkehrslärm zu vermindern. In der Verbandsgemeinde Bodenheim sind derzeit zwei Ladesäulen für PKW in Bodenheim und Nackenheim installiert. Hinsichtlich der E-Tankstellen sind insbesondere die Stromnetzbetreiber in der Pflicht, da die erstmalige Errichtung einer Ladesäule nicht ohne korrespondierende Netzbaumaßnahme möglich ist.

Ebenso hilft eine gute Ladeinfrastruktur für Fahrräder bei kleineren bis mittleren Wegen, auf das Kraftfahrzeug zu verzichten und damit der Lärminderung von Straßenverkehrslärm beizutragen. Die Verbandsgemeinde hat ein eigenes E-Bike Ladesystem mit zurzeit 19 Ladestationen an verschiedenen Stellen im Verbandsgemeindegebiet initiativ und mit Vorbildfunktion für andere Kommunen entwickelt.

Sonstige Maßnahmen

Einrichtung einer Vielzahl von Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereich und sonstigen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsanzeigeräten.

In Bodenheim wurde durch die Spielleitplanung eine innerörtliche Schulwegemarkierung realisiert, welche nach Möglichkeit durch Straßen führt, die nicht Hauptverkehrsflächen sind. Dadurch wird der Verkehrsfluss auf den Hauptverkehrsstraßen weniger gestört, da die Verkehrsteilnehmer mit Ausnahme der üblichen Querungen, z.B. Zebrastreifen, gerade nicht auf die Schulkinder achten müssen.

Schienerverkehr

Bahnstreckenabschnitte Bodenheim / Nackenheim:

Sowohl in Nackenheim als auch in Bodenheim wurden in den Jahren 2008 bis 2012 folgende Lärmsanierungsmaßnahmen umgesetzt, welche derzeit abgeschlossen sind:

Nackenheim:

Bau von 2,9 km Schallschutzwänden und passive Maßnahmen an 72 Wohneinheiten

Bodenheim:

Bau von 1,6 km Schallschutzwänden und passive Maßnahmen an 13 Wohneinheiten

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Hilgestraße Nord“ (Wohnen) Errichtung einer Schallschutzwand durch den Erschließungsträger im Bereich des Bahnhofpunktes in Bodenheim.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Mittelwiese“ Errichtung einer ca. 0,4 km langen Schallschutzwand in Nackenheim.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Straßenverkehrslärm

Zur Verbesserung der Lärmsituation sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ortsumgehungen

- In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der voraussichtlich 2020 in Kraft treten wird, sind vorläufige Trassen für Umgehungen der Ortslagen von Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim vorgesehen.
- Die Ortsumgehung Harxheim ist Bestandteil einer 17 Maßnahmen umfassenden Prioritätenliste des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Schaffung von Ortsumgehungen. Danach soll die Planung der Ortsumgehung im Jahr 2022 beginnen.

Sonstige Maßnahmen

- Bebauungsplan „An der Hohl“, Ortsgemeinde Nackenheim
Im Rahmen der Umsetzung Errichtung einer Lärmschutzwand und Aufbringen einer lärmindernden Straßendeckschicht.
- Bebauungspläne „Eichweg Süd“ / „Eichweg Nord“, Ortsgemeinde Bodenheim
Überlegungen zu Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines interkommunalen Gewerbeflächenkonzeptes.

- Untersuchung der Lärmproblematik durch entsprechende Gutachten im Rahmen durchzuführender verbindlicher Bauleitplanungsverfahren.
- Errichtung von zwei weiteren Ladesäulen für elektrisch betriebene PKW in Bodenheim und Harxheim.
- Der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) plant wesentliche Änderungen und Verbesserungen des ÖPNV auch in der VG Bodenheim. Insbesondere ist eine neue Buslinie geplant, welche die beiden Bahnhaltdepunkte Bodenheim und Nackenheim mit den übrigen Ortsgemeinden verbindet und dabei auch die Lebensmittelmärkte sowie das Neubaugebiet „Leidhecke“ erschließt.
- Umsetzung der vorhandenen Schulwegekonzepte in den Ortsgemeinden Gau-Bischofsheim und Harxheim.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Zum bestehenden Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 08.01.2015 haben sich keine Änderungen ergeben. Dies bedeutet, dass in der Verbandsgemeinde Bodenheim auch weiterhin keine ruhigen Gebiete zu finden sind und auch nicht gemeindeübergreifend auftreten. Bei der nächsten Fortschreibung des LAP in fünf Jahren wird neu bewertet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Straßenverkehrslärm

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Der Einbau von sogenanntem Flüsterasphalt würde bei den Straßen in Ortslage keinen Effekt erzielen, da die Motorgeräusche größer als Abriebgeräusche sind.

Die Verbandsgemeinde unterstützt und befürwortet das geplante Projekt des Bundes zur Rheinvertiefung zwischen Mainz und St. Goar. Damit können Containerschiffe zukünftig mehr beladen werden, was zur Folge hat, dass die Straßen und Schienen weniger belastet wären.

Zu den langfristigen Strategien gehört auch die Realisierung des B 9-Tunnels innerhalb der Ortslage Nierstein (VG Rhein-Selz) einschließlich der Verlegung der B 420.

Aktuell teilt der LBM folgendes mit:

„Im neuen Bundesverkehrswegeplan wurde die Verlegung der B 420 dem „weiteren Bedarf“ zugeordnet und festgelegt, dass diese erst nach Realisierung des B 9-Rheinufertunnels erfolgen soll. Der B 9-Rheinufertunnel befindet sich im Hinblick auf das durchzuführende Planfeststellungsverfahren in der Vorplanung. Zu einem

möglichen Baubeginn sind derzeit noch keine verlässlichen Angaben möglich.“ (Stand: 09.07.2018)

Die Verbandsgemeinde wird sich dafür einsetzen, dass während der Bauphase Lärmbelastungen wegen der notwendigen Umleitungsstrecken in ihrem Gebiet möglichst gering ausfallen.

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist durch die Anwendung der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gewährleistet, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden. Somit werden im Vorfeld eventuell erforderliche Festsetzungen zu aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen getroffen, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Hauptbahnstrecken

Die Verbandsgemeinde wird sich weiterhin bemühen, darauf hinzuwirken, dass die Deutsche Bahn Netz AG den Lärmschutz entlang der Bahnstrecke verbessert und damit die Lärmbelastungen mindert.

Aktuell teilt die DB Netz AG folgendes mit:

„Derzeit wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Gesamtkonzept des Lärmsanierungsprogramms überarbeitet. Durch die Absenkung der Grenzwerte um 3 dB(A), gültig seit dem 01.01.2016, werden sich die betroffenen Bereiche vergrößern. Bereits abgeschlossene lärmsanierte Abschnitte wie Bodenheim und Nackenheim werden nochmals in die Gesamtbetrachtung einbezogen. Ob und wenn ja, in welchem Umfang im Bereich der Gemeinden Bodenheim und Nackenheim nachsaniert wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Die DB Netz AG geht davon aus, dass das Konzept im Laufe des Jahres 2018 vorliegen wird.“ (Stand: 20.06.2018)

Aktuell teilt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgendes mit:

„Die Überprüfung (Gesamtbetrachtung) erfolgt rechnerisch. Somit kommt es zu einer vollständigen Überarbeitung der Prioritätenliste. Alle sanierungsbedürftigen Abschnitte werden mit neuen Priorisierungskennziffern nach den aktuellen Bemessungswerten versehen, auch die bereits in der Liste vorhandenen. Dadurch entsteht gegebenenfalls eine neue Prioritätenreihenfolge. Wo und in welchem Umfang sich ein erneuter, erhöhter oder erstmaliger Bedarf an Lärmsanierung ergibt und an welcher Stelle die Abschnitte dann stehen werden, ist erst nach Fertigstellung der Liste zu ersehen.“ (Stand: 11.06.2018)

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Eine Schätzung kann analog dem LAP in der jetzigen Fortschreibung noch nicht vorgenommen werden, da einerseits noch nicht alle Maßnahmen umgesetzt wurden und andererseits die umgesetzten Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.1 dieser Fortschreibung) sich in den Verkehrsdaten der Kartierung 2017 nicht widerspiegeln. Eine erneute Prüfung wird mit der nächsten Kartierung 2022 erfolgen.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wurde am 26.02.2015 vom Verbandsgemeinderat Bodenheim einvernehmlich beschlossen und am 27.03.2015 im Nachrichtenblatt der VG Bodenheim bekannt gemacht. Die Kurzfassung des Lärmaktionsplanes der VG Bodenheim wurde am 31.03.2015 dem damaligen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zugestellt.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

April 2019

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Mit der Bearbeitung der Lärmaktionsplanung wurde im Jahr 2012 begonnen. Im Rahmen der zweiten Stufe zur Lärmaktionsplanung erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Offenlage des Lärmaktionsplanes erfolgte durch Bekanntmachung am 03.10.2014 in der Zeit vom 13.10.2014 bis 14.11.2014. Der abschließende Beschluss des Verbandsgemeinderates Bodenheim über den Lärmaktionsplan erfolgte am 26.02.2015, die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.03.2015.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Rahmen der 3. Stufe wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20.09.2018 eingeleitet. Eine erste Offenlage fand in der Zeit vom 19.11.2018 bis 19.12.2018 statt. Hierzu erfolgte die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt vom 9.11.2018. Die zweite Offenlage fand in der Zeit vom 01.03.2019 bis 27.03.2019 statt. Der abschließende Beschluss des Verbandsgemeinderates Bodenheim über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erfolgte am 16.04.2019, die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt vom 24.05.2019.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Eine Bewertung ist derzeit noch nicht möglich, da das Gros der Maßnahmen noch nicht umgesetzt ist. Der LAP wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG nach fünf Jahren überprüft.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des LAP der VG Bodenheim vom 08.01.2015: ca.15.800 €
Kosten für die Fortschreibung des LAP 2018 der VG Bodenheim: Eigenleistung

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die Berechnung kann erst vorgenommen werden, wenn Detailplanungen vorliegen. Derzeit wurden keine weiteren Kosten verursacht.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.vg-bodenheim.de

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ²					
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)